

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 18 | Nummer 3

Dienstag, den 19. Februar 2019

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen

Die Stadt Trebsen macht hiermit Folgendes bekannt

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) wird hiermit die Wahl des **Stadtrates Trebsen**, des **Ortschaftsrates Altenhain** und des **Ortschaftsrates Seelingstädt** bekannt gegeben.

1. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte findet am **Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr** statt.

Gleichzeitig am **Sonntag, dem 26.05.2019** findet die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Wahl des Kreistages des Landkreises Leipzig statt.

2. Anzahl der Stadträte

Gewählt werden **14 Stadträte für den Stadtrat Trebsen** und jeweils **5 Ortschaftsräte für den Ortschaftsrat Altenhain** und **den Ortschaftsrat Seelingstädt**.

3. Wahlkreis

Die Stadt Trebsen gehört für die **Wahl des Kreistages** zum **Wahlkreis 8**.

4. Einreichen von Wahlvorschlägen

Alle Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, gemäß § 6 KomWG Wahlvorschläge schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens nach dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl (21.03.2019) 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Die Unterlagen können persönlich abgegeben oder mit der Post geschickt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Für die Entgegennahme stehen Frau Sperling oder Frau Strauß (Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen, Zimmer 3 bzw. Zimmer 8) zur Verfügung.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn die Partei oder die Wählervereinigung das Säumnis nicht zu vertreten hat. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Da Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr beseitigt werden können, wird empfohlen, die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen so früh wie möglich einzureichen, jedoch nicht vor Beginn der oben genannten Einreichungsfrist.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

5.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt.
- Im Fall der Anwendung von § 6c Abs.1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen.
- Beim Wahlvorschlag einer **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist.
- beim Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt § 6a Abs. 3 KomWG.

5.2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

5.3. Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jede Wahl getrennte Wahlen durchzuführen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegten stimmberechtigten Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

5.4. Die Wahlvorschläge von **Parteien** und **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5.5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für die Wahl des Stadtrates bzw. der Ortschaftsräte jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Bewerber kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

Gemäß § 6a Abs. 1 KomWG darf jeder Wahlvorschlag in Gemeinden mit einem Wahlkreis höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Stadträte (21 Bewerber) bzw. Ortschaftsräte (8 Bewerber) zu wählen sind.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind, während der üblichen Sprechzeiten, im Rathaus Zimmer 3 erhältlich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

7.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 5.1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Stadtrat 40, Ortschaftsrat je 20 Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig.

Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

7.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages für die Stadtrats- oder Ortschaftsratswahlen in der Stadtverwaltung Trebsen (Zimmer 8) während der üblichen Sprechzeiten Dienstag von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 19:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 17:00 Uhr und Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr bis zum 21. März 2019, 18:00 Uhr geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis zum 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

7.3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- a) im sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist oder
- c) bei Stadtratswahlen: im Gemeinde- oder Stadtrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften.

Für Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

8. **Zusätzliche Informationen**

Die Stadtverwaltung (Frau Strauß oder Frau Sperling) erteilt während der vorstehend genannten Sprechzeiten allen Wahlberechtigten Auskünfte über die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen.

Die entsprechenden Gesetze - Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung und Sächsische Gemeindeordnung können eingesehen werden.

9. **Weitere öffentliche Bekanntmachungen**

Die zugelassenen Wahlvorschläge, das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Beantragung von Wahlscheinen, der Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie die Art und Weise der Stimmabgabe werden entsprechend der Fristen und Termine öffentlich bekannt gemacht.

Trebsen, 19.02.2019



Stefan Müller
Bürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“

Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Trebsen
Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Unterzeichner des Artikels

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

